

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 114

28. Dezember

1915

Bekanntmachung.

Betr.: Errichtung einer Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen.

Nachdem diestellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder der Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen berufen worden sind, wird die Zusammensetzung der Preisprüfungsstelle nachstehend bekannt gegeben:

Vorsitzender: Der Großh. Provinzialdirektor.

Stellvertretende Vorsitzende: Professor Dr. Meleberger-Gießen und Regierungsassessor Walter-Friedberg.

Mitglieder: Rentner Hermann Bausch-Nieder-Wollstadt; Rentner Böck-Büdingen; Großh. Kreisrat Geh. Regierungsrat Voedmann-Büdingen; Landwirtschaftslehrer Delonierat Hedd-Wisfeld; Landwirt und Milchhändler Adolf Hensel-Dortelweil; Landwirt und Bürgermeister Jost-Berndshain; Meistermeister Karl Hoffmann-Schloss; Oberbürgermeister Keller-Gießen; Lekonomierat Klingelhöfer, Mollereidirektor, Hungen; Rentner Heinrich Koch XIV. Wisfeld; Landwirt Moga-Grund-Schwalheim; Kaufmann und Bürgermeister Ritter-Laubach; Großkaufmann Tidrof Stahl, Kartoffel- und Fruchthandlung, Friedberg; Max Stern II., Frucht-, Mehl- und Düngemittelhändler, Hungen; Landwirt und Mühlensitzer Bürgermeister Viehl-Rainrod; Oberzähmmeister Welsch-Gießen.

Gießen, den 24. Dezember 1915.

Namens der in der Preisprüfungsstelle vereinigten Oberhessischen Kommunalverbände.

Der Großherzogliche Provinzialdirektor:

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

wegen Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 vom 26. August 1915.

Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Die Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) wird wie folgt ergänzt:

Im § 5 Satz 1 ist hinter „50 Kilogramm“ einzusehen: „und daß von jeder zuckerverarbeitenden Verbrauchszauberfabrik für den im eigenen Betrieb erzeugten und auf Verbrauchszauber verarbeiteten Rohzucker sowie für den im eigenen Betrieb aus Rüben hergestellten Verbrauchszauber eine Gebühr von 1/2 Pfennig für je 50 Kilogramm Rohzuckerwert (Verbrauchszauber im Verhältnis von 9 zu 10 auf Rohzucker umgerechnet).“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debüssel.

Bekanntmachung

über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel.

Vom 19. Dezember 1915.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 399) bestimme ich:

Den in § 1 der Verordnung genannten Gegenständen treten hinzu:

unter A: Peluschen,

Hülsenfrüchte, die für die menschliche Ernährung nicht geeignet sind, Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten;

unter B: Abfälle der Bockweizenmühle (Bockweizenschalen und Kleie);

unter E: Rizinusmehl, entgittert;

unter G: Futter, das durch Verarbeitung des Heidekrautes auf Futtermehl hergestellt ist.

Berlin, den 19. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debüssel.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durch-

fuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betrieb von Gegenseitigkeiten des Kriegsbedarfes zur Verwendung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

zur Herstellung lichtempfindlicher Papiere dienenden Papiere (wohl und präpariert); Textilose-Fäden, Gewebe und Säden aus Textilose.

Berlin, den 17. Dezember 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914.

In Anbetracht der Bestimmungen der Verordnung über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid vom 14. Juli 1914 (Reg.-Blatt Nr. 20 Seite 271) wird nach Billigung des Kreisausschusses und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 26. November 1915 die Polizeiverordnung betr.: die Karbidlager vom 4. April 1906 (Gießener Anzeiger Nr. 38) aufgehoben.

Gießen, den 22. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

An Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Auf vorstehende Bekanntmachung weisen wir Sie besonders hin.

Gießen, den 22. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sofern noch in Ihrer Gemeinde Roggen und Weizen noch nicht fertig ausgedroschen sein sollte, beauftragen wir Sie, durch persönliche Einwirkung den Ausdruck so bald als nur möglich herbeizuführen. Wir sehen Ihren kurzen Bericht binnen 24 Stunden entgegen, ob und welche Mengen schätzungsweise in Ihrer Gemeinde noch nicht ausgedroschen sind.

Gießen, den 27. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. d. Ms. als versteckt zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Darmstadt, Bensheim, Dieburg, Groß-Gerau, Heppenheim, Offenbach, Gießen, Wisfeld, Büdingen, Friedberg, Schotten, Mainz, Alzey, Bingen, Oppenheim, Worms.

2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Lübeck i. Oldenburg, Birlenfeld, Sachsen-Münsterburg, Schwarzbürg-Rudolstadt, Schwarzbürg-Sondershausen, Reuß d. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lübeck.

Gießen, den 23. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Leihgestern. Die Seuche ist erloschen. Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Gießen, den 27. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Albach. Die Seuche ist erloschen. Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Gießen, den 27. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Maul- und Klauenseuche im Kreise Friedberg. Auf dem Herrenhof in Niedersorstadt ist die Maul- und Klauenseuche ausgetrochen. Gemärtungsverre ist angeordnet.

Gießen, den 27. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.